

## **Bekanntmachung Nr. 22 des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kleve**

**Satzung der Gemeinde Kleve über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches**

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 21.07.2000, Az.: 614-6121-01-V.10-45, die von der Gemeindevertretung am 04.07.2000 beschlossene Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierte können die genehmigte Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

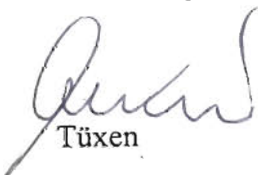
Itzehoe, den 25. Juli 2000

**Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Otto Reese**

Die Richtigkeit des Ausschnittes wird hiermit bescheinigt.

Itzehoe, den 28.07.2000

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
Tüxen



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**Bekanntmachung Nr. 22  
des Amtes Itzehoe-Land für die Gemeinde Kleve**

**Satzung der Gemeinde Kleve über die im Zusammenhang bebauten  
Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches**

Der Landrat des Kreises Steinburg hat mit Verfügung vom 21.07.2000, Az.: 614-6121-01-V.10-45, die von der Gemeindevertretung am 04.07.2000 beschlossene Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 Baugesetzbuch, bestehend aus der Planzeichnung und dem Satzungstext genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Alle Interessierte können die genehmigte Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Itzehoe-Land in Itzehoe, Margarete-Steiff-Weg 3, Zimmer 23, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung von Bebauungsplansatzungen sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde und der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

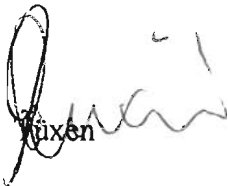
Itzehoe, den 25. Juli 2000

**Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Otto Reese**

Die Richtigkeit des Ausschnittes wird hiermit bescheinigt.

Itzehoe, den 28.07.2000

Amt Itzehoe-Land  
Der Amtsvorsteher  
Im Auftrage

  
fixen

